

Satzung

über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) in Verbindung mit § 45 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (Amtsbl. S. 2207) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler am 25.04.2007 folgende Satzung, sowie am 29.10.2008 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG ist grundsätzlich unentgeltlich.

Für alle Leistungen, bei denen die Feuerwehr nicht zum unentgeltlichen Einsatz im Rahmen der ihr nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben verpflichtet ist, wird gemäß § 45 Abs. 2, 3 und 4 ein Kostenersatz für den Einsatz nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Dies gilt insbesondere für beantragte:

- persönliche und sächliche Leistungen,
- zeitweilige Überlassung von Geräten und von Material,
- Gestellung von Brandwachen und Brandsicherheitswachen über das angeordnete Maß hinaus.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Kostenersatz kann herangezogen werden:

1. derjenige oder diejenige, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. der Betreiber oder die Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. der oder die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
4. der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. der Betreiber oder die Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
6. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen der Veranstalter oder die Veranstalterin,
7. der oder die Geschädigte für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat,
8. vom Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Anforderung der Leistung bei der Feuerwehr.

(2) Die zu ersetzenden Kosten sind dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekanntzugeben.

Der Bescheid soll enthalten:

- den Grund des Feuerwehreinsatzes
- eine Begründung der Kostenersatzpflicht
- Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

(3) Die zu ersetzenden Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Vorschussleistung

Vor Ausführung einer freiwilligen Leistung, Überlassung von Geräten und Material kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem anliegenden Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil dieser Satzung ist, in Pauschalbeträgen festgesetzt.

(2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

(3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Die Kosten im Sinne von Abs. 1 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Sonderlöschmittel (besondere Lösch- und Aufsaugmittel) einschließlich ihrer Entsorgung, und die Kosten der Reinigung bei außergewöhnlichen Verschmutzungen, die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die beim Einsatz beschädigt oder zerstört werden, sowie die Kosten von Entschädigungen im Sinne des § 41 SBKG, die die Gemeinde Schiffweiler im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 6
Haftung

Die Gemeinde Schiffweiler haftet nur für Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2000 außer Kraft.

Schiffweiler, den 26.04.2007

Der Bürgermeister

Wolfgang Stengel

Verzeichnis über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler

1. Personalkosten

1.1 Einsatzkräfte pro Person und Stunde	28,00 Euro
1.2 Wachpersonal pro Person und Stunde	6,00 Euro
1.3 Sofern bei kostenpflichtigen Einsätzen Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte entstehen, sind diese zusätzlich zu zahlen. Hat die Gemeinde Schiffweiler für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Kostenersatzpflichtigen an Stelle der Gebührensätze 1.1 und 1.2. in voller Höhe zu zahlen.	

2. Sachleistungen

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nicht anders angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Normvorschrift zu dem Fahrzeug gehören.

2.1 Fahrzeuge

Anhänger mit Boot und Eisschlitten	35,00 Euro
Ölschadenanhänger	35,00 Euro
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	41,00 Euro
ELW (Einsatzleitfahrzeug)	45,00 Euro
SW (Schlauchwagen)	46,00 Euro
GW-Transport (Gerätewagen)	51,00 Euro
GW-Dekon P (Gerätewagen Dekontamination)	125,00 Euro
VRW (Vorausrüstwagen)	55,00 Euro
LF 8/6 bzw. LF 10/6 (Löschfahrzeug mit Wassertank)	110,00 Euro

LF 16 (Löschfahrzeug mit Wassertank)	135,00 Euro
RW 1 (Rüstwagen)	160,00 Euro
TLF 16 bzw. LF 20/16 (Tanklöschfahrzeuge)	155,00 Euro

2.2 Feuerwehrtechnische Geräte

Belüftungsgerät	10,00 Euro
Notstromerzeuger 5 KVA	20,00 Euro
Notstromerzeuger 8 KVA	26,00 Euro
Tauch- oder Wasserstrahlpumpen	13,00 Euro
Tragkraftspritze	26,00 Euro
Wassersauger	13,00 Euro
Druckschläuche -pro Tag-	13,00 Euro

2.3 Arbeiten an fremden Geräten

Füllen von Atemluftflaschen	
- für Feuerwehren pro Liter Flaschenvolumen	0,50 Euro
- für Private pro Liter Flaschenvolumen	1,50 Euro

Geräte oder Ausrüstungsgegenstände, die beim Einsatz beschädigt oder zerstört werden, werden mit dem tatsächlichen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungswert berechnet.

3. Verbrauchsmaterialien, Spezialmittel

Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver pp.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

Die Entsorgung verbrauchter Ölbindemittel wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

4. Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung

Die Reinigung von Geräten oder Einsatzkleidung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

5. Personal- und Sachkosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Schiffweiler in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.

6. Missbräuchliche Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung sind die entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens jedoch: 400,00 Euro

7. Pauschalierte Einsatzkosten

Für die Beseitigung von Wespenestern wird eine Pauschale von: 46,00 Euro erhoben.

Schiffweiler, den

Der Bürgermeister

Wolfgang Stengel

